

81/  
7

# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

24. März 1976

I.

Amt für Raumplanung	
E	Nr 1702
26. MRZ. 1976	
<i>W. Nützi</i>	

Im Zusammenhang mit dem Teilausbau der "Fulenbachstrasse" in der Gemeinde Wolfwil und um die Rechtsgrundlagen für den Weiterausbau dieser Kantonsstrasse zu beschaffen, hat das Bau-Departement auf Grund von § 11<sup>bis</sup> des kantonalen Gesetzes über das Bauwesen einen entsprechenden Strassen- und Baulinienplan ausarbeiten lassen.

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte in der Zeit vom 28. April bis 28. Mai 1975 im Schulhaus in Wolfwil und beim Kreisbauamt II in Olten. Innert der gesetzlichen Frist gingen zwölf Einsprachen ein; Einsprecher sind:

1. Rosa Nydegger-Kissling, Murgenthalstrasse 200, Wolfwil
2. Jules und Ruth Kissling, Murgenthalstrasse 191, Wolfwil vertreten durch das Advokaturbüro Dr. Franz Eng, Westbahnhofstrasse 11, Solothurn
3. E. Stehli-Schenk, Murgenthalstrasse 386, Wolfwil
4. Karl Kissling-Bächler, Fulenbachstrasse 190, Wolfwil
5. Otto Nützi, Häute und Felle, Fulenbachstrasse 207, Wolfwil
6. Albert Kölliker-Nützi, Fulenbachstrasse 221, Wolfwil
7. Willi Walker-Spaar, Fulenbachstrasse 315, Wolfwil
8. Adolf Jaun, Gasthof Kreuz, Fahrstrasse, Wolfwil
9. August Studer-Hartmeier, Fulenbachstrasse 353, Wolfwil
10. Guido Ehrler-Rieder, Fulenbachstrasse 247, Wolfwil
11. Walter Studer-Guldemann, Fulenbachstrasse 210, Wolfwil
12. Albin Nützi-Meier, Fulenbachstrasse 413 und Emilie Kissling-Mäder, Fulenbachstrasse 378, beide in Wolfwil

Beamte des Bau-Departementes führten am 4. September 1975 im Beisein des Gemeindeammanns die Einspracheverhandlungen in Wolfwil durch.

II.

Die Einsprecher sind Grundeigentümer in dem durch den Auflageplan berührten Gebiet der Gemeinde Wolfwil. Die Einsprachen wurden fristgerecht eingereicht, weshalb auf sie einzutreten ist.

III.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

Einsprache Nr. 1: Frau Rosa Nydegger-Kissling, Murgenthalstrasse 200, Eigentümerin von GB Nr. 1089

Das gemäss Auflageplan projektierte Trottoir auf der Südseite der Kantonsstrasse, also im Bereiche der Liegenschaft der Einsprecherin, wird einstweilen nicht erstellt; es geht heute lediglich um die planliche Sicherstellung desselben. Jedenfalls werden vor dem Ausbau die Verhandlungen über Landerwerb, Anpassungsarbeiten, Regelung der Zufahrt, Abstellplatz auf eigenem Grund, usw. mit der Grundeigentümerin aufgenommen, da diese Fragen nicht Gegenstand des vorliegenden Plangenehmigungsverfahrens bilden. Frau Nydegger hat unter diesen Voraussetzungen ihre Einsprache gegen den Auflageplan zurückgezogen; die Einsprache ist somit als gegenstandslos abzuschreiben.

Einsprache Nr. 2: Jules und Ruth Kissling, Murgenthalstrasse 191, Eigentümer von GB-Nr. 1088, 1090, 1091, 1092 und 1095, vertreten durch das Advokaturbüro Dr. Eng Franz, Solothurn

In der Einsprachebegründung wird angeführt:

Der Strassen- und Baulinienverlauf sei unnatürlich und habe gegenüber dem ersten Plan zur Folge, dass die Kantonsstrasse Richtung Fulenbach einen Bogen um die Liegenschaft Walker (GB Nr. 214) beschreibt, statt geradlinig zu verlaufen. Der erwähnte Bogen um GB Nr. 214, kurz vor der gefährlichen Kreuzung (Einmündung der Fulenbachstrasse in die Murgenthalstrasse) erschwere wesentlich die Uebersicht und verstosse deshalb gegen die Prinzipien der Verkehrssicherheit und des natürlichen und möglichst geradlinigen Strassenverlaufs. Es müsse daher verlangt werden, dass die Strassenachse, wie im ersten Plan vorgesehen war, wesentlich weiter nach Norden verlegt werde, so dass die Strasse Richtung Fulenbach geradlinig über die Grundstücke GB Nr. 1176, 1230 und 214 verlaufe.

Ferner sei die Strasse nach Murgenthal viel zu breit. Der sehr geringe Verkehr auf diesem Strassenzug rechtfertige in keiner Weise eine Ausbaubreite von 7.00 m mit zusätzlich zwei Trottoirs von je 2.00 m Breite. Eine Strassenbreite von 6.00 m und ein einseitiges Trottoir genüge dem anfallenden Verkehr vollauf. Es sei sinnlos und zeuge von wenig Sinn für Sparsamkeit, wenn solche schwach befahrene Strassen in einer Weise ausgebaut werden, die in keinem vernünftigen Verhältnis zur Verkehrsdichte ständen. Für die Fussgänger genüge ein Trottoir, das längs der Strasse Kestenholz-Fulenbach auf der Nordseite und an der Strasse nach Murgenthal auf der Südseite anzuordnen wäre.

Für die Sicherheit des fahrenden Verkehrs und der Fussgänger sei folgendes vorzusehen:

- Beseitigung der in Missachtung der gesetzlichen Vorschriften gepflanzten Bäume auf der Liegenschaft Walker (GB Nr. 214), welche die Verkehrsübersicht erschwerten
- Die Verkehrsabwicklung auf der Kreuzung der Achse Kestenholz-Fulenbach und Kestenholz-Murgenthal sei durch eine zweckmässige Lichtsignalanlage zu verbessern
- Aufmalen von Fussgängerstreifen vor der Kreuzung
- Die vorgesehene Kurve um die Liegenschaft GB Nr. 214 sei zu korrigieren und es sollte die Strasse geradlinig über die Grundstücke GB Nr. 1176 und 1230 weitergeführt werden

Im weitem wird behauptet, dass mit vorliegendem Plan die Ein- und Ausfahrtsverhältnisse bei GB Nr. 1088 der Einsprecher überhaupt nicht berücksichtigt würden (unter Hinweis auf das abzutretende Land, auf welchem sich heute Parkplätze und Baumschule befänden). Den Einsprechern würde die Ausübung ihres Gewerbes wegen der Beanspruchung eines grossen Teils der Baumschule und aller Kundenparkplätze praktisch verunmöglicht. Nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit sollte der Eingriff des Staates in das Privateigentum immer möglichst schonend erfolgen. Dieses Prinzip werde mit dem aufgelegten Plan vollständig missachtet. Der Eingriff sei für die Einsprecher eindeutig untragbar, komme doch ihr Haus direkt an die Strasse zu stehen und werde die Ausübung ihres Gewerbes weitgehend verunmöglicht.

Die Einsprecher seien grundsätzlich bereit, Land für den Strassenausbau abzutreten, doch keinesfalls in dem nun vorgesehenen Ausmass.

Hierzu wird festgestellt:

Beim mehrfach zitierten ersten Plan handelt es sich um den generellen Strassen- und Baulinienplan, welcher im Rahmen des Allgemeinen Bebauungsplanes (Zonenplan) von der Gemeinde Wolfwil ausgearbeitet und vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 814 vom 23. Februar 1973 genehmigt worden ist. Bei der summarischen Prüfung solcher, von den Gemeinden erstellten Pläne, denen der Charakter von Richtplänen beizumessen ist, geht es im wesentlichen darum, den Ausbau der bestehenden Kantonsstrassen (Verbreiterung der Fahrbahnen, Trottoiranlagen, Bushaltestellen, usw.) grundsätzlich festzulegen, unter Vorbehalt genauerer Abklärungen und Studien. Die Ausarbeitung der detaillierten, ins Einzelne gehenden Strassen- und Baulinienpläne betr. Kantonsstrassen, ist alsdann Sache des Bau-Departementes. Es ist nun durchaus möglich, dass diese genaueren Detailstudien von den Richtplänen abweichen, wie im vorliegenden Fall. Der Planer der Gemeinde hat seinerzeit das Hauptgewicht des Verkehrs auf die Fulenbachstrasse verlegt und die Murgenthalstrasse, welche im Verzeichnis der schweizerischen Hauptstrassen als eine II. Klasse enthalten ist (Bundesratsbeschluss vom 2. September 1970), zu einer Ortsverbindungsstrasse herabgemindert. Gegen die damalige Annahme, welche nun auch die Einsprecher übernommen haben, dass das Verkehrsaufkommen auf der Fulenbachstrasse grösser als auf der Murgenthalstrasse sei, spricht eine durch das Kantonale Tiefbauamt am 11. und 16. September 1975 von 0700 - 2100 Uhr durchgeführte Verkehrszählung mit folgenden Zahlen:

Murgenthalstrasse:

11. Sept.:	753 Personenwagen,	33 Lieferwagen,	61 Lastw.	= 847 Fahrz.
16. Sept.:	770 "	63 "	52 "	= 885 "

Fulenbachstrasse:

11. Sept.:	587 Personenwagen,	30 Lieferwagen,	85 Lastw.	= 702 Fahrz.
16. Sept.:	720 "	20 "	55 "	= 795 "

Fahrräder und Motorfahräder wurden auf der Murgenthalstrasse 466 und auf der Fülenbachstrasse deren 409 im Durchschnitt gezählt. Diese Ergebnisse zeigen, dass die Klassifikation der Murgenthalstrasse als vortrittsberechtigzte Hauptstrasse II. Klasse nach wie vor richtig ist. Es darf auch nicht ausser acht gelassen werden, dass die Murgenthalstrasse an Bedeutung zunehmen wird, wenn einmal der geplante Aareübergang von Wolfwil/Fülenbach nach Murgenthal realisiert wird. Daraus ergibt sich, dass die Einmündung der Fülenbachstrasse nur baulich angepasst und gestaltet werden muss, ergänzt durch die üblichen Bodenmarkierungen und Signalisationsmassnahmen, und zwar so, dass Zweifel über die Vortrittsregelung von vorneherein ausgeschlossen sind. Wie angedeutet, hat der erste Plan der Gemeinde diesen Tatsachen nicht Rechnung getragen, weshalb sich das Bau-Departement veranlasst sah, vor einer Strassensanierung neue und eingehende Studien durchzuführen.

Es ist freilich verständlich, wenn sich heute die Einsprecher gegen eine grössere Beanspruchung ihres Grundstückes wehren, doch darf dabei weder das öffentliche noch das Interesse der übrigen Grundeigentümer verniedlicht werden. Nach dem neuen, aufgrund der Einspracheverhandlungen etwas abgeänderten Plan, werden die Grundstücke GB Nr. 210, 211 und 214 längs der Fülenbachstrasse wesentlich mehr beansprucht als das Grundstück GB Nr. 1088 der Einsprecher. Das Grundstück GB Nr. 1088 weist eine Gesamtfläche von 90 a 89 m<sup>2</sup> auf; nach dem neuen Plan müsste für die Strassenkorrektur und das Trottoir eine Fläche von rund 100 m<sup>2</sup> gegenüber etwa 40 m<sup>2</sup> nach altem Plan abgetreten werden. Es darf aber auch nicht übersehen werden, dass die angrenzenden Grundstücke der Einsprecher, GB Nr. 1090, 1091 und 1092 nach dem neuen Plan ganz wesentlich entlastet werden (ca. 80 m<sup>2</sup> statt ca. 200 m<sup>2</sup>). Der Einwand, eine Fahrbahnbreite von 6.00 m statt 7.00 m sowie ein einseitiges Trottoir würden vollauf genügen, vermag unter Hinweis auf vorstehende Feststellungen nicht standzuhalten. Es ist offensichtlich unzutreffend, dass eine Baumschule wegen der Landbeanspruchung verunmöglicht werde, da ja, gesamthaft gesehen, weit weniger Land beansprucht werden muss, als dies nach dem ersten Plan vorgesehen war. Es kann auch nicht die Rede davon sein, dass die

Existenz eines Hauptgewerbes gefährdet sei, umso weniger, als Herr Kissling im Hauptberuf Gemeindeförster ist. Es stimmt auch nicht, dass Gebäude Nr. 191 direkt an den neuen Strassenrand zu stehen kommt. Nach Auflageplan betrug der Abstand vom hinteren Trottoirrand rund 6.00 m, nach erfolgter Korrektur beträgt er neu durchwegs 7.00 m. Ausserdem wird das Gebäude von der Baulinie nicht berührt.

Die Fragen der Anpassungen an die neuen Strassenverhältnisse, wie Regelung der Zu- und Wegfahrten, Neuanlage der Parkplätze, usw. bilden nicht Gegenstand des heutigen Plangenehmigungsverfahrens, sondern sie sind in die eigens durchzuführenden Landerwerbsverhandlungen zu verweisen, welche vor dem Strassenausbau aufzunehmen sind.

Die Einsprache ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Einsprache Nr. 3: Frau E. Stehli-Schenk  
Eigentümerin von GB Nr. 1006

Diese Einsprache ist abzuweisen und als gegenstandslos abzuschreiben, weil GB Nr. 1006 in einer späteren Phase nur vom Trottoirrausbau berührt wird, und zwar im gleichen Ausmass, wie dies im generellen Strassenplan vorgesehen ist. Frau Stehli wurde in diesem Sinne schriftlich orientiert.

Einsprache Nr. 4: Karl Kissling, Eigentümer von GB Nr. 988

Einsprache Nr. 5: Otto Nützi, Eigentümer von GB Nr. 235

Einsprache Nr. 6: Albert Kölliker-Nützi, Eigentümer von GB Nr. 1030

Einsprache Nr. 7: Willi Walker, Miteigentümer von GB Nr. 214, 251, 254 und 255

Einsprache Nr. 8: Adolf Jaun, Eigentümer Nr. 211

Einsprache Nr. 9: August Studer, Eigentümer von GB Nr. 208

Einsprache Nr. 10: Guido Ehrlar, Eigentümer von GB Nr. 206

Einsprache Nr. 11: Walter Studer-Guldimann, Eigentümer von GB Nr. 204

Anlässlich der Einspracheverhandlungen konnte mit allen acht Grundeigentümern eine gütliche Einigung erzielt werden, worauf die Einsprachen schriftlich zurückgezogen wurden. Die Einsprachen sind daher als erledigt abzuschreiben.

Einsprache Nr. 12: Albin Nützi und Frau E. Kissling-Mäder,  
Eigentümer von GB Nr. 1198 und 1168

Die Einsprecher verlangen eine Verschiebung der Strasse um etwa 2 m nach Süden, wobei unter Umständen auf das südliche Trottoir zu verzichten sei. In der Begründung wird angeführt, dass ihre Grundstücke wegen des geplanten Trottoirs auf der Nordseite der Kantonsstrasse sehr stark betroffen würden. Auf der anderen Strassenseite stehe billigeres, nicht überbautes Landwirtschaftsland zur Verfügung; es befänden sich dort auch keine Bäume, Verbauungen und elektrische Leitungen. Eine Verlegung der Strasse nach Süden hätte auch den Vorteil, dass der Kurvenradius erweitert und die Verkehrssicherheit verbessert würden. Das vorliegende Projekt hätte übrigens auch den Nachteil, dass bei einem Weiterausbau der Kantonsstrasse nach Fulenbach notgedrungen Wald gerodet werden müsste. Sollte eine Verlegung der Strasse im vorgeschlagenen Sinne nicht möglich sein, sei auf das südliche Trottoir zu verzichten, da beim nicht sehr regen Fussgängerkehr am Ende des Dorfes gegen Fulenbach ein Trottoir vollauf genügen würde. Im Falle einer Ablehnung der Einsprache wird schon heute ein angemessener Ersatz für das benötigte Land und den Verlust eines Apfelbaumes geltend gemacht.

Die Ueberprüfung des Auflageprojektes durch das Kantonale Tiefbauamt hat ergeben, dass auf das Trottoir südlich der Kantonsstrasse wohl verzichtet werden könne, an der im Detail studierten Strassenführung jedoch festzuhalten sei. Die in diesem Falle von den Einsprechern geltend gemachten Entschädigungen (Landabtretung für das nördliche Trottoir, Ersatz für den Apfelbaum, usw.) sind in die Landerwerbsverhandlungen zu verweisen, welche vor Inangriffnahme der Strassenbauarbeiten in einem besonderen Verfahren zur Durchführung gelangen werden. Die Einsprache ist daher abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

#### IV.

Das Planverfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Gegen den auf Grund der Einspracheverhandlungen abgeänderten Plan sind keine

technischen Einwendungen zu erheben. Der vorliegende Strassen- und Baulinienplan ist daher zu genehmigen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Strassen- und Baulinienplan "Fulenbachstrasse" in der Gemeinde Wolfwil wird genehmigt.
2. Die Einsprachen Nr. 2, 3 und 12 werden abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
3. Vom Rückzug der Einsprachen Nr. 1, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 11 wird Kenntnis genommen.
4. Für den Fall, dass mit den betreffenden Grundeigentümern über den Erwerb des für den Strassen- und Trottoirausbau samt Bus-haltestellen erforderlichen Landes keine gütliche Einigung zustande kommen sollte, wird das Expropriationsverfahren eingeleitet; das Bau-Departement wird mit dem Vollzug beauftragt.

Der Staatsschreiber

Dr. Max G. [Signature]

Bau-Departement (3) fr  
Rechtsdienst des Bau-Departementes (2)  
Kant. Tiefbauamt (5), mit 2 genehmigten Plänen  
Kant. Amt für Raumplanung (2), mit 1 genehmigten Plan  
Kreisbauamt II, 4600 Olten (2), mit 1 genehmigten Plan  
Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4855 Wolfwil (2), mit 1 genehmigten Plan.

Fritz Schürch, Präsident Kant. Schätzungskommission, 4657 Dulliken  
Amtsblatt (Publikation der Genehmigung)

Per EINSCHREIBEN an:

Frau Rosa Nydegger-Kissling, Murgenthalstrasse 200, 4855 Wolfwil  
Advokaturbüro Dr. Franz Eng, Westbahnhofstrasse 11, 4500 Solothurn (3)  
für sich und seine Klienten

Frau E. Stehli-Schenk, Murgenthalstrasse 386, 4855 Wolfwil

Karl Kissling-Bächler, Fulenbachstrasse 190, 4855 Wolfwil

Otto Nützi, Häute + Felle, Fulenbachstrasse 207, 4855 Wolfwil

Albert Kölliker-Nützi, Fulenbachstrasse 221, 4855 Wolfwil

Willi Walker-Spaar, Fulenbachstrasse 315, 4855 Wolfwil

Adolf Jaun, Gasthof Kreuz, Fahrstrasse, 4855 Wolfwil

August Studer-Hartmeier, Fulenbachstrasse 353, 4855 Wolfwil

Guido Ehrler-Rieder, Fulenbachstrasse 247, 4855 Wolfwil

Walter Studer-Guldemann, Fulenbachstrasse 210, 4855 Wolfwil

Albin Nützi-Meier, Fulenbachstrasse 413, 4855 Wolfwil

Frau Emilie Kissling-Mäder, Fulenbachstrasse 378, 4855 Wolfwil